



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 164/14

vom

4. November 2014

in der Strafsache

gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 2014 beschlossen:

Die Gründe des Senatsurteils vom 24. September 2014 werden wegen offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass es in Randziffer 3 statt "4000 Euro" "8000 Euro" und in Randziffer 4 statt "500 Gramm" "100 Gramm" heißt.

Fischer

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Zeng